

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

4. Satzung zur Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss vom 16. Dezember 1994

Aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 25. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss vom 16. Dezember 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. September / 14. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Wahlverfahrensordnung gilt ausschließlich für die Wahl der in den Integrationsrat der Stadt Neuss direkt zu wählenden Migrantenvvertreter.“

Weiterhin werden die Sätze 2, 3, 4, 5, 6 ersatzlos gestrichen.

2. In § 1 Absatz 2 wird die Formulierung „dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin“ gestrichen und durch die Formulierung „dem/der Bürgermeister/in“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 wird die Formulierung „der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin als Wahlleiter / Wahlleiterin“ gestrichen und durch die Formulierung „der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 wird das Komma und die nachfolgende Formulierung „der für die vorangegangene Stadtratswahl zuständig ist“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,

b) die Asylbewerber sind,

2. Deutsche,

die nicht von § 5 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.“

8. In § 9 Absatz 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

9. In § 9 Absatz 2 wird in Satz 1 die Formulierung „oder persönliche/r Vertreter/in“ und in Satz 2 die Formulierung „sowie auch der persönliche Vertreter/ die persönliche Vertreterin“ ersatzlos gestrichen.

10. In § 9 Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

11. In § 9 Absatz 5 wird in Satz 2 die Formulierung „und der persönliche Vertreter/ die persönliche Vertreterin“ ersatzlos gestrichen.

12. In § 9 Absatz 9 wird in Satz 2 die Formulierung „bis zum 34. Tag“ gestrichen und durch die Formulierung „bis zum 55. Tag“ ersetzt.

13. In § 10 Absatz 1 wird in Satz 1 die Formulierung „und deren persönliche Vertreter/ persönliche Vertreterinnen“, in Satz 3 die Formulierung „sowie deren persönliche Vertreter/ persönliche Vertreterinnen“ und der komplette Satz 4 ersatzlos gestrichen.

14. In § 10 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereit gehalten.“

15. In § 11 Absatz 7 Satz 1 wird die Formulierung: „an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt“ gestrichen und durch die Formulierung: „an Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes zur Einsichtnahme bereitgelegt“ ersetzt.

16. In § 11 Absatz 7 Satz 2 wird die Formulierung: „Termin und Ort der Auslegung“ gestrichen und durch die Formulierung: „Termin und Ort der Einsichtnahme“ ersetzt.

17. In § 11 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl.“

18. In § 12 Absatz 4 wird die Formulierung „im Übrigen“ eingefügt und die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

19. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „für die vorangegangene Stadtratswahl gebildete“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 25. September 2009

Herbert Napp
Bürgermeister